

Der Fall Elter.

Eine Familiengeschichte im Getriebe europäischer Migrationsregime

Nils Steffen

„Unerwünschte Ausländer“ hatten keine Lobby. Sieht man von den humanitären Unterstützungsmaßnahmen der Wohlfahrt ab, waren die Geflüchteten in der Weimarer Republik weitgehend auf sich allein gestellt. Sie hatten keinerlei Anspruch auf Lebensmittel, eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz. Sie wurden zum Spielball einer an Partei- und Partikularinteressen ausgerichteten Migrationspolitik, die in der historischen Forschung zusammen mit ihren Wechselwirkungen auf die MigrantInnen als Migrationsregime bezeichnet wird.¹

Über Chancen und Risiken im Leben von Menschen wurde an Schreibtischen entschieden. Politiker erarbeiteten dort ihre Positionen für oder gegen MigrantInnen. Beamte in den Behörden, die Einbürgerungs- und Ausweisungsfälle zu bearbeiten hatte, entschieden ebenfalls am Schreibtisch über Bleiben und Gehen. Der Schreibtisch wird zum symbolischen Ort für zigtausende Geflüchtete; der „Schreibtischtäter“ zum Erfüllungsgehilfen des Migrationsregimes.² Das Leben der Geflüchteten, ihre Fluchterfahrungen, ihre Ängste und Hoffnungen hatten vielfach keinen Platz in diesem System. Die Debatten über die Internierung von abzuschubenden MigrantInnen, reichsweit zigtausende Ausweisungsfälle und ein radikalisierte Antisemitismus sprachen in den 1920er Jahren eine deutliche Sprache über die „Willkommenskultur“ der Weimarer Gesellschaft.

Tausende MigrantInnen aus Osteuropa suchten dennoch ihr Glück in der Republik Baden. Bedingt durch starke Push-Faktoren, wie extreme Armut, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Pogromerfahrungen, kamen sie über lange, oftmals beschwerliche Fluchtrouten in den deutschen Südwesten. Für die wenigsten

1 Vgl. Oltmer, Jochen: Europäische Migrationsverhältnisse und Migrationsregime in der Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), H. 1, S. 5–27.

2 Der „Schreibtischtäter“ hat bereits Eingang in die Forschung über die Zeit des Nationalsozialismus gefunden. Vgl. Art. Schreibtischmörder/Schreibtischtäter, in: *Handbuch der „Vergangenheitsbewältigung“*, hrsg. v. Thorsten Eitz, Darmstadt 2007, S. 545–553. Wenn man unter einem Schreibtischtäter eine Person versteht, die außerhalb der betreffenden Realitäten Konzepte erarbeitet und Entscheidungen trifft und damit direkt oder indirekt das Leben von Menschen beeinflusst, ist er sinnvoll diesen Begriff auch auf die Beamten zu übertragen, die über Ausweisungen und Einbürgerungen entscheiden.

von ihnen blieb es die letzte Migrationserfahrung, wie auch der vorliegende Fall der Familie Elter zeigt. An diesem Fall lassen sich die Migrationserfahrungen einer Familie im Laufe der Jahrzehnte skizzieren. Er zeigt, wie fragmentiert Familiengeschichten Geflüchteter in den „zerrissenen Jahren“ der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sein konnten.³ Zugleich gewährt dieser Artikel einen Einblick in die Werkstatt des Historikers: Wie kommen wir zu unseren Ergebnissen? Und welche Spuren hinterlassen Geflüchtete?

Erster Akt: Zwei Dokumente und der Kommissar Zufall

Auf der Suche nach Ausweisungsfällen in der Republik Baden stießen wir im Generallandesarchiv Karlsruhe schnell auf die Akte Nr. 23872 im Bestand des Badischen Innenministeriums. Ein erster Blick schien ernüchternd: In Baden gibt es keinen Bestand mit vollständig erhaltenen Ausweisungsakten, wie es beispielsweise in Bremen der Fall ist.⁴ Stattdessen vereinzelte Sammelakten, die neben verwaltungswirtschaftlichen Verordnungen zu Ausweisungsfragen auch Dokumente über Einzelfälle beinhalten. Es sind jedoch stets nur einzelne Dokumente vorhanden, aus denen eine Rekonstruktion des gesamten Falls fast unmöglich ist. Ein solches Dokument fanden wir auch in der Akte Nr. 23872.⁵ In einem Protokoll vom 24. Mai 1921 aus dem Badischen Staatsministerium heißt es: „Es erscheint Leopold Elter Ehefrau aus Mannheim und erklärt: [...]“⁶. Am Ende des Dokumentes findet sich dann ein konkreter Antrag: „Ich wende mich nun an das Staatsministerium mit der dringenden Bitte, beim Ministerium des Innern dafür eintreten zu wollen, dass mit dem Vollzug der Ausweisung zunächst eingehalten wird und dass für meinen Mann zunächst eine gewisse Bewährungsfrist bestimmt werden möge, nach welcher sodann im Bewährungsfall die endgültige Aufhebung der Ausweisung verfügt werden könnte.“

3 Der Begriff ist dem Titel des Bestellers von Philipp Bloom entnommen: *Die zerrissenen Jahre. 1918–1938*, München 2014.

4 Vgl. Hagenah, Mieke/Grabenhorst, Anika: *Ein Leben zwischen zwei Aktendeckeln – Der Bestand 3-A.10. im Staatsarchiv Bremen*, in: *Grund der Ausweisung: Lästiger Ausländer. Ausweisungen aus der Hansestadt Bremen 1918–1933*, hrsg. v. Sigrid Dauks und Eva Schöck-Quinteros, Bremen 2007, S. 13–16. Korrekterweise kann man auch im Bremer Fall nicht von Ausweisungsakten sprechen, denn es handelt sich um Rekursakten: Eine Akte ist nur dann angelegt worden, wenn ein Auszuweisender gegen den Ausweisungsbeschluss Rekurs eingelegt hat – also de facto ein Gnadengesuch beim Senat eingereicht hat.

5 Die Akte enthält Dokumente unter dem Titel „Vollzug des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung, hier: Ausweisung von Ausländern“.

6 Protokoll mit Antrag von Leopold Elter Ehefrau auf Aufhebung der Ausweisung ihres Mannes Leopold vom 24.5.1921, GLAK 233 23872. Vollständig abgedruckt im anschließenden Quellenteil dieses Artikels. Die folgenden Zitate ebd.

Dass wir einen Rekurs, also eine Bitte um Aufhebung der Ausweisung, gefunden hatten, konnte nicht überraschen. Wohl hingegen, dass er von einer Frau für ihren Ehemann eingereicht wurde – ein untypisches Vorgehen, das uns kein zweites Mal in den Akten begegnen sollte. Außerdem waren wir darüber verwundert, dass die Frau aus Mannheim in die 50km entfernte Landeshauptstadt nach Karlsruhe reiste, um persönlich im Staatsministerium vorstellig zu werden und für ihren Mann zu bitten. Die meisten überlieferten Rekursangelegenheiten setzen stattdessen mit einem Brief des Betroffenen oder seines Anwaltes ein.

Frau Elter berichtete ferner über die Situation ihrer Familie: Ihr Mann wurde für die angebliche Beteiligung an den revolutionären Unruhen im Juni 1919 in Mannheim zu einer fünfmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Elter war damit einer von vielen verurteilten „Ostjuden“, denen man grundsätzlich eine Nähe zu revolutionären Umstürzen unterstellte. Oder wie der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund um 1919 radikal auf einem Flugblatt titelte: „Fast jeder Jude ist verkappter Bolschewist! [...] Deutsches Volk befreie Dich vom jüdischen Terror!“⁷ Um einen Ausländer aus dem Reich ausweisen zu können, genügte eine Freiheitsstrafe – unabhängig von ihrer Länge.⁸ Folglich erging ein Ausweisungsbescheid an Leopold Elter, der jedoch nicht sofort vollstreckt wurde, wie seine Frau hervorhob: „Mit Rücksicht auf meine bevorstehende Entbindung und die erfolgte Niederkunft ist die Ausweisung bisher noch nicht vollzogen worden.“ Die scheinbar entgegenkommende Haltung der Polizeibehörden ist auf den zweiten Blick politisches Kalkül: Da Ausweisungen stets nur personenbezogen ausgesprochen werden konnten, hätte eine Ausweisung von Leopold Elter dafür gesorgt, dass die schwangere Ehefrau mit ihren anderen drei Kindern in Mannheim geblieben und damit der Fürsorge „zur Last“ gefallen wäre. Diese staatliche Verpflichtung gegenüber der Familie wollten die Beamten vermeiden. Ferner führt Frau Elter Argumente für die Aufhebung der Ausweisung an: So sei der Gesundheitszustand ihres Mannes durch die Haftbedingungen sehr schlecht: „Er ist seiner Nerven nicht mehr Herr und verfällt oft in Weinkrämpfe“. Aufgrund der scheinbar ausweglosen Situation habe ihr Mann zudem geäußert, „dass er seine Frau und Kinder im Stich lassen und sich ins Ausland begeben werde“. Die Verzweiflung der Antragstellerin wird überdeutlich: „Wenn auf dem Ausweisungsbefehl bestanden wird, wissen wir nicht, wohin wir uns wenden sollen. In Deutschland werden wir bei der herrschenden Wohnungsnot überall abgewiesen werden.“ Damit hatte sie ein wichtiges Kriterium in der politischen

7 Flugblatt des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes, um 1919, BArch Koblenz ZGS/45, Bd. 9. Vgl. dazu auch das Kapitel „Ostjüdische Revolutionäre – Revolutionäre Ostjuden“ in: Heid, Ludger: Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914-1923 (Haskala. Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 12), Hildesheim 1995, S. 266–288.

8 Vgl. zum Ausweisungsrecht den Artikel von Jasper Theodor Kauth in diesem Band.

Debatte über den Umgang mit Ausländern angesprochen – die Wohnungsnot.⁹ In Mannheim hatte die Familie eine Wohnung, Leopold Elter betrieb eine kleine Schuhmacherei, um seine Familie „in redlicher Weise“ zu versorgen. Die Ausweisung hätte zur Folge gehabt, dass die Familie die Wohnung hätte aufgeben müssen und andernorts womöglich keine neue Wohnung gefunden hätte – und damit abermals der Staatskasse „zur Last“ gefallen wäre.

Nach dem Besuch von Frau Elter im Staatsministerium ruhte der Fall einige Monate. Der anschließende Bericht in der Akte stammt aus dem Februar 1922 und ist vom Badischen Innenminister Adam Remmele (Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD) unterschrieben. Dieser Bericht ist überaus aufschlussreich, da er eine unerwartete Wendung mit sich bringt.¹⁰ Er diente als Einschätzung des Falls und Entscheidungsempfehlung an das Staatsministerium, das über die Rekursfälle zu entscheiden hatte. Remmele bezieht sich darin zunächst auf Elters Gefängnisstrafe, die Ausweisung durch das zuständige Bezirksamt Mannheim vom 2. September 1920 und seine abgelehnte Beschwerde dagegen beim Landeskommissär in Mannheim. Elter habe sich danach an die nächsthöhere Instanz, nämlich das badische Innenministerium, gewandt, das ein Gesuch um Aufhebung der Ausweisung ebenfalls ablehnte. Die Ablehnung sei erfolgt, da Elter „infolge der Beteiligung an den Juniunruhen 1919 das Gastrecht, das er als Ausländer in Baden genossen hat, so schwer verletzt hatte, daß [...] es geboten schien, die Ausweisung zu bestätigen.“ Remmele ergänzt interessanterweise, dass eine Aufhebung ungerecht gegenüber all denjenigen Ausländern sei, „die sich nichts haben zuschulden kommen lassen, die wir aber wegen der herrschenden Wohnungsnot aus Baden ausweisen müssen“. Im Weiteren wird deutlich, warum das Entscheidungsverfahren monatelang ruhte: Das Ministerium hatte das Mannheimer Bezirksamt angewiesen, die Situation der Familie Elter nach einigen Monaten erneut zu prüfen – und zwar explizit im Hinblick darauf, ob man die Ausweisung nicht aufheben könne. Doch das Bezirksamt habe „erneut Antrag auf Aufrechterhaltung der Ausweisung“ gestellt. Während das Innenministerium die Möglichkeit der Aufhebung in Erwägung zog, sprach sich die kommunale Ebene dagegen aus.

In Baden scheint diese Interessenkonstellation so häufig vorgekommen zu sein, dass sich der Innenminister im Januar 1927 zu einem Rundschreiben an die Bezirksamter und Polizeidirektionen veranlasst sah, in dem er deutlich auf die „Härten“ für die Auszuweisenden hinwies: „Soziale Gesichtspunkte dürfen auch bei Ausweisungen, namentlich in Zeiten der wirtschaftlichen Not, nicht

9 Vgl. Führer, Karl Christian: Mieter, Hausbesitzer, Staat und Wohnungsmarkt. Wohnungsmangel und Wohnungszwangswirtschaft in Deutschland 1914–1960 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 119), Stuttgart 1995.

10 Vgl. Bericht des Badischen Innenministers Adam Remmele die Ausweisung des Leopold Elter betreffend vom 4.2.1922, GLAK 233 23872. Vollständig abgedruckt im anschließenden Quellenteil dieses Artikels. Die folgenden Zitate ebd.

ausser Acht gelassen werden; sie sind besonders zu berücksichtigen, wenn der betr. Ausländer oder Staatenlose schon längere Zeit in Baden aufenthältlich war oder die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt wurde, nur gering ist oder schon längere Zeit zurückliegt.“¹¹

Bereits 1922 hatte Innenminister Remmele entsprechend gehandelt. In seiner Empfehlung an die Regierung schreibt er über den Fall Elter: „Da wir aber nicht verkennen, daß Elter und insbesondere seine Familie in Anbetracht der von Frau Elter im wesentlichen richtig dargestellten persönlichen Verhältnisse hart getroffen werden, andererseits die Straftat [...] schon lange zurückliegt, so wollen wir einer Aufhebung der Ausweisung durch das Staatsministerium nicht entgegen-treten und stellen die Entschließung dem Staatsminister anheim.“ Wenige Tage später entschied das Staatsministerium. In dem kurzen maschinenschriftlichen Dokument heißt es schlicht, die „angeordnete Ausweisung des Schuhmachers Leopold Elter aus Jetin (Polen) ist nicht zu vollziehen.“¹²

Die Empfehlung des Innenministers und die Entscheidung des Staatsministe-riums setzten sich damit über den Antrag des Bezirksamts hinweg. Umgekehrt bleibt festzuhalten: Hätte Frau Elter nicht beherzt den Weg direkt ins Staats-ministerium auf sich genommen, wäre die Entscheidung über ihren Mann von der Mannheimer Polizeidirektion getroffen worden. Leopold Elter wäre wohl abgeschoben worden.

Diese wenigen Dokumente allein lesen sich bereits wie ein historischer Krimi-nalroman. Doch haben uns einige Zufälle in der Recherche geholfen, das Leben des Ehepaares Elter weiter zu beleuchten. Einige Tage nach unserem Fund der Akte Nr. 23872 fiel uns auf, dass wir schon an ganz anderer Stelle ebenfalls auf den Namen Leopold Elter gestoßen waren. Die Akte Nr. 10965 enthält unter-schiedlichste Dokumente unter dem Titel „Vollzug von Ausweisungen“, unter anderem den Antrag eines Isaak Nothmann aus Mannheim vom 12. Februar 1927, den man als Denunziation bezeichnen müsste. Nothmann schrieb: „Hier in Mannheim sind solch elende poln. Element, die über alles spottet und zwar der poln. Schumacher Leopold Elter G6/20¹³. [...] Er und seine Familie fallen der Jüd. Fürsorge zu Last, die Frau geht betteln und hausieren [...]. Beweis: Jüd. Wohlfahrtsamt Mannheim [...]. Der Leopold Elter hat bei den Unruhen in Mannheim sich bei allen Einbrüchen und Plünderungen beteiligt. Ferner deut-sche Firmen um etliche Hundert Mark betrogen“.¹⁴ Mit aller Empörung fragt

11 Schreiben Adam Remmeles an die Bezirksamter und Polizeidirektionen zu Ausweisun-gen vom 18.1.1927, GLAK 357 31021.

12 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Staatsministeriums am 9./10.2.1922, GLAK 233 23872.

13 Die Mannheimer Innenstadt ist quadratisch aufgebaut, die Adressen sind in Blöcken eingeteilt, sodass hinter der genannten Adresse das Haus Nr. 20 im Block G6 steckt.

14 Antrag von Isaak Nothmann zur Ausweisung Leopold Elters vom 12.2.1927, GLAK 233 10965. Orthographie wie im Original. Vollständig abgedruckt im anschließenden Quellenteil dieses Artikels. Die folgenden Zitate ebd.

er das Staatsministerium: „Solche Elemente sollen sich noch im Bad. Staat aufhalten? Was gedenkt das Bad. Staatsministerium gegen solche Elemente zu tun? Ist bei solchen Leuten eine gerechte Ausweisung nach Polen nicht angebracht?“ Das angehängte Dokument ist lediglich ein Verwaltungsvermerk, mit dem der Eingang des Briefes und die Weiterleitung an Remmele dokumentiert wurde. Ob diese Denunziation Konsequenzen für die Familie Elter hatte, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht rekonstruieren.

Die Akte Elter könnte an diesem Punkt geschlossen werden. Weitere Dokumente zu Leopold Elter und seiner Frau fanden wir in den einschlägigen Beständen zunächst nicht. Doch brauchen HistorikerInnen auch immer eine gewisse detektivische Neugier. Bei den üblichen Google- und Google-Books-Recherchen stießen wir über Umwege auf den Namen von Frau Elter. Sie hieß Lina. Ihr Name findet sich viele Jahre später auf den badischen Deportationslisten in das südfranzösische Konzentrationslager Gurs, in das sie zusammen mit ihrer Tochter Henriette (genannt: Henni) gebracht wurde.¹⁵ Mit dieser Information häuften sich die Zufallsfunde und die gesamte Recherche nahm eine unerwartete und positive Entwicklung. Die deportierte Tochter Henriette Elter, wegen derer Geburt die Ausweisung des Vaters 1920 ausgesetzt wurde, überlebte das Lager und blieb ihr Leben lang eine aktive Zeitzeugin. In ihrer späteren Heimat, den USA, erzählte sie ihre Lebensgeschichte und hielt sie in einem wenige Jahre vor ihrem Tod zusammengestellten *memory report* fest, der auf der Internetseite ihrer Seniorenresidenz veröffentlicht ist.¹⁶

Über diese Seite fanden wir einen Hinweis auf ihren Sohn Marcel Polak, den wir – in Zeiten der globalisierten Vernetzung – einfach per Email kontaktieren konnten. Ihm schickten wir die gefundenen Dokumente und fragten nach weiteren Informationen zu seinen Großeltern Lina und Leopold, die innerhalb der Familie unter ihren jüdischen Namen Lea und Salomon bekannt sind.¹⁷ Seine erste spontane Reaktion ging stattdessen auf das Protokoll über den Besuch seiner Großmutter beim Badischen Staatsministerium im Mai 1921 ein: Wie

15 Vgl. Verzeichnis der am 22. Oktober 1940 aus Baden ausgewiesenen Juden, hrsg. v. Der Generalbevollmächtigte für das Jüdische Vermögen in Baden, Karlsruhe 1941, S. 71, auch online unter: <http://digital.blb-karlsruhe.de/urn/urn:nbn:de:bsz:31-33270> (17.9.2016). Angegeben sind Lina Sara Elter geb. Krieger (*8.10.1882, wohnhaft H7, 33 in Mannheim) und Henriette Sara Elter (*21.7.1920, wohnhaft ebd.). Den zweiten Vornamen Sara mussten beide Frauen seit dem Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 18.8.1938 tragen, mit dem es erforderlich wurde, den zweiten Namen Sara bzw. Israel zu tragen, wenn der erste Vorname nicht klar als jüdischer erkennbar war.

16 Memory Report von Henriette Polak geb. Elter, 29.8.2010, online unter: <http://www.thecedarsportland.org/wp-content/uploads/2015/06/Henni-Polak-story-8.29.10-final.pdf> (17.9.2016).

17 Für diesen Artikel haben wir die deutschen Namensvarianten aus den Quellen übernommen. Spätere Quellen zeigen, dass beide außerhalb Deutschlands ihre Geburtsnamen Lea(h) bzw. Leie und Salomon nutzten. Die Anpassung der Namen bei der Ankunft in Deutschland kann als Beitrag zur Integration verstanden werden.

seine Großmutter sich wohl verständigt habe, denn sie habe in ihrem Leben nie Deutsch gesprochen? Sie konnte nur Jiddisch sprechen. Der Klang der jiddischen Sprache ist der deutschen jedoch so nah, dass der Sachbearbeiter im Ministerium sie verstanden haben muss. Zugleich erkannte man sie anhand der Sprache sofort als „Ostjüdin“. Lina Elter war also ohne Sprachkenntnisse in die Landeshauptstadt gereist, um für ihren Mann zu bitten und so die Zukunft ihrer Familie in die Hand zu nehmen.

Zweiter Akt: Drei Leben und die Fragmente der Überlieferung

Eine ganze Reihe Fragen ergaben sich im Kontakt mit Marcel Polak. Allen voran interessierte uns sehr, ob sein Großvater Leopold tatsächlich irgendwann ausgewiesen wurde. Er konnte dies bestätigen, wusste aber trotz seiner großen Affinität zur Familiengeschichte nicht, wann dies geschehen war. Wir machten uns auf die Suche nach Leopold und Lina Elter – und nach Gustav Elter, dem zweitältesten Sohn des Ehepaares, von dem die Familie wusste, dass er in einem Konzentrationslager ermordet wurde.

Zwei typische Quellengattungen können über Menschen – vor allem jüdischen Glaubens – in jener Zeit Aufschluss geben: die Meldekartei, die persönliche Daten und Wohnorte festhält, sowie mögliche sogenannte Wiedergutmachungsakten. Wiedergutmachung konnte Opfer des NS-Regimes und ihre Nachfahren in der Bundesrepublik seit 1953 beantragen.¹⁸ Auch die Kinder von Leopold und Lina Elter machten von der Möglichkeit Gebrauch und reichten in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre entsprechende Anträge ein. Die Bearbeitungsverfahren zogen sich rund zehn Jahre hin – auch weil die Vergangenheit insbesondere zur Zeit des Nationalsozialismus gründlich geprüft wurde. Die Akten sind im Gegensatz zu den Ausweisungs- bzw. Rekursakten papier- und inhaltsreich – und deshalb eine wahre Fundgrube für HistorikerInnen. In gemeinsamer Diskussion unserer Funde mit der Familie konnten wir die Biografien ein Stück weit rekonstruieren.

Leopold Elter wurde laut Heiratsurkunde am 23. Dezember 1885¹⁹ in Chrzanów, einer Kleinstadt 40km westlich von Krakau geboren. Lina Elter geb. Krieger kam am 8. Oktober 1882 nur wenige Kilometer entfernt in Oswiecim zur Welt. Dieser Ort erlangte später unter dem deutschen Namen Auschwitz traurige Berühmtheit. Beide kamen schon vor dem Ersten Weltkrieg nach Deutschland; die

18 Grundlage dafür war das Bundesentschädigungsgesetz (BErG) vom 1.10.1953 sowie die großzügiger ausgelegte Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29.6.1956. Vgl. dazu auch Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

19 In den verschiedenen Dokumenten waren unterschiedliche Geburtsdaten angegeben. Die Wiedergutmachungsakte vermerkt bspw. den 16.11.1879, vgl. GLAK 480 29696.

Name *Elter, Leopold* Geb.-Tag *16. 11. 79*

202 - EK
WG - I - II -

EK-Nr. *29696/A*

Lfd. Nr.	ausgegeben am	Blatt 1	P. Post W-Wvl.	Referat	zurück am	Vermerke - Bemerkungen
1.	7. AUG. 1958	1-17	1	6/1	13. 9. 58	mit 29902
2.	10. 8. 58	1-21	1	6/1	1. Sep. 1958	
3.	6. Sep. 1958	1-21	1	6/1	29. Okt. 1958	mit 29902
4.	8. Apr. 1959	1-26	1	6/2	E	
5.	20. Dez. 1959	1-29	1	6/2	E	
6.	3. März. 1960	1-29	1	6/2	E	
7.	2. MAI 1960	1-29	1	6/2	E	mit 29902
8.	20. MAI 1960	1-29	1	6/2	E	
9.	31. MAI 1960	1-29	1	6/2	E	
10.	1. JUNI 1960	1-29	1	6/2	E	
11.	11. AUG. 1960	1-29	1	6/2	E	
12.	19. Aug. 1960	1-29	1	6/2	E	+ 10598 + 22897 + 23912
13.	6. L. SEP. 1960	1-29	1	6/2	E	mit 29902
14.	2. Dez. 1960	1-29	1	6/2	E	+ 10598 + 23912 + 23897
15.	24. Dez. 1961	1-30	1	6/2	E	
16.	4. Dez. 1961	1-30	1	6/2	E	mit 20529 + 22093
17.	4. Juli 1962	1-30	1	6/2	E	
18.	11. Juli 1962	1-30	1	6/2	E	
19.	10. Juli 1962	1-30	1	6/2	E	
20.	14. Aug. 1962	1-30	1	6/2	E	
21.	14. Aug. 1962	1-30	1	6/2	E	
22.	31. Aug. 1962	1-30	1	6/2	E	
23.	11. Sep. 1962	1-30	1	6/2	E	
24.	11. Sep. 1962	1-30	1	6/2	E	
25.	21. Sep. 1962	1-30	1	6/2	E	
26.	21. Sep. 1962	1-30	1	6/2	E	
27.	5. Okt. 1962	1-30	1	6/2	E	
28.	21. Okt. 1962	1-30	1	6/2	E	
29.	5. Okt. 1962	1-30	1	6/2	E	
30.	15. Okt. 1962	1-30	1	6/2	E	
31.	17. Jan. 1963	1-30	1	6/2	E	
32.	17. Jan. 1963	1-30	1	6/2	E	
33.	17. Jan. 1963	1-30	1	6/2	E	
34.	18. APR. 1963	1-30	1	6/2	E	
35.	25. APR. 1963	1-30	1	6/2	E	
36.	25. APR. 1963	1-30	1	6/2	E	
37.	12. MAI 1963	1-30	1	6/2	E	
38.	21. MAI 1963	1-30	1	6/2	E	
39.	21. MAI 1963	1-30	1	6/2	E	
40.	18. JUNI 1963	1-30	1	6/2	E	
41.	18. JUNI 1963	1-30	1	6/2	E	
42.	18. JUNI 1963	1-30	1	6/2	E	

Deckblatt der Wiedergutmachungsakte
Leopold Elters mit Ein- und Ausgangs-
stempeln, GLAK 480 29696

genauen Gründe bleiben unbekannt. Sicher hofften sie auf ein besseres Leben. Die beiden heirateten am 3. Februar 1911 in Worms, wo sie in der Gaustraße 11 lebten.²⁰ Kurz nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs zogen sie nach Mannheim. Zwischen 1914 und 1919 lebten sie in einer kleinen Wohnung in H3, 12, nicht weit entfernt von Marktplatz und jüdischer Gemeinde. Kurz vor den Juniunruhen 1919, an denen sich Leopold Elter beteiligt haben soll, zogen sie um (G6, 19/20).²¹ Bis dahin hatten sie bereits drei gemeinsame Kinder: Isidor (*1912), Selma (*1914) und Gustav (*1917). Es folgten Henriette (*1920), Simon (*1922) und Dora (*1925). Die unsichere Zeit der drohenden Ausweisung verbrachten

20 Vgl. Heiratsurkunde des Ehepaars Elter vom 4.2.1911, Familienarchiv Marcel Polak.

21 Vgl. Aufenthaltsbescheinigung von Leopold Elter vom 27.5.1960, GLAK 480 29696 (Wiedergutmachungsakte).

sie dort gemeinsam. Elter arbeitete in dieser Zeit selbstständig als Schuhmacher. Die Wege von Lina und Leopold trennten sich jedoch 1928. Sie ließen sich weder scheiden, noch brach der Kontakt ab, jedoch lässt sich kein gemeinsamer Wohnsitz nachweisen.²²

Leopold Elter - von Mannheim bis ins Lager Fossoli

Leopold Elter lebte bis 1929 in Mannheim-Käfertal, Bäckerweg 66. Im September 1929 soll er laut polizeilicher Meldung nach Antwerpen verzogen sein,²³ weitere Belege hierfür gibt es jedoch nicht. Es ist nicht klar, wann Elter Deutschland verließ. Seine Kinder gaben im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens eine „Eidliche Erklärung“ über den Verbleib ihres Vaters ab. So schrieb die jüngste Tochter Dora 1958, dass er aus Deutschland ausgewiesen worden sei und 1934 nach Italien „flüchtete“.²⁴ 1939 traf die 14jährige Dora ihren Vater in Triest, als sie selbst nach Palästina auswanderte. Ihr Vater beabsichtigte ebenfalls dorthin auszureisen. „Durch einen Brief meiner Mutter vom 19.5.1942 erhielt ich Kenntnis, dass der illegale Transport, in dem mein Vater sich befand, von den Engländern aufgebracht wurde und nach Italien zurückgeschickt wurde.“ Sie schließt die Erklärung mit deutlichen Worten: „Alle meine Nachforschungen nach dem Kriege nach dem Verbleib meines Vaters bleiben erfolglos. Er ist verschollen.“ Das Amt für Wiedergutmachung verfolgte in den darauffolgenden Jahren etliche Spuren. Vom International Tracing Service (ITS) des Internationalen Roten Kreuzes in Bad Arolsen – bis heute eine zentrale Anlaufstelle als Dokumentationszentrum für NS-Verfolgte – erhielt das Amt eine konkrete Spur, die nach Italien führte.²⁵

Doch erst rund eineinhalb Jahre später stellte der Sachbearbeiter im Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Mailand eine Anfrage: „Es wird höflich gebeten ermitteln zu lassen, ob es sich um den [...] jüdischen Emigranten Leopold Elter handelt, gegebenenfalls wann, aus welchen Gründen und wie lange er in Haft gehalten und wohin er entlassen worden ist.“²⁶ Die Anfrage wurde in den folgenden Monaten über die Deutsche Botschaft in Rom an das Italienische Außenministerium weitergeleitet. Im Januar 1965 erhielt das Amt für Wiedergutmachung eine Antwort aus der Botschaft mit den Rechercheergebnissen des Außenministeriums: Elter sei „vom 20. Sept. 1940 bis 8. Okt. 1941 in Ferramonti

22 Vgl. ebd.

23 Vgl. ebd.

24 Eidliche Erklärung von Dora Gott geb. Elter vom 26.2.1958, GLAK 480 29696. Folgende Zitate ebd.

25 Vgl. Bericht des International Tracing Service über Leopold Elter vom 29.11.1962, GLAK 480 29696.

26 Anfrage des Amts für Wiedergutmachung an das Deutsche Generalkonsulat in Mailand vom 24.3.1964, GLAK 480 29696.

di Tarsia und anschließend in Notaresco (Teramo) interniert“ worden.²⁷ Aus dem weiteren Verlauf wird ein Leben in Lagern deutlich: „Am 26. Februar 1942 wurde er nach Urbisaglia (Macerata) verbracht und von dort aus nach Mogliano.“ Im Juni 1942 sei er in einem Krankenhaus behandelt worden; am 13. September des Jahres wurde er von einem „Provinzialarzt untersucht, der verschiedene Störungen und organischen Verfall feststellte.“ Von Januar bis April 1944 war er erneut im Krankenhaus. Die Recherche des italienischen Ministeriums schließt mit dem Tod von Elter, über den man Informationen in einer Kartei der Stadt Mogliano gefunden haben wollte: „Aus der vorgenannten Kartei geht außerdem hervor, daß Herr Elter Ende April 1944 von einigen deutschen Soldaten festgenommen und nach unbestätigten Informationen in der Nähe des Gemeindeteils Sforzocosta erschossen worden ist.“ Doch diese Information blieb in der Akte; den antragstellenden Kindern wurde in dem Bescheid in der Entschädigungssache diesbezüglich nichts mitgeteilt.

Stattdessen schließt die Wiedergutmachungsakte mit dem Bescheid vom 15. März 1967 mit bürokratischen Worten: „Der Antrag ist unbegründet.“²⁸ Eine Entschädigung gab es nur für Haftzeiten in Lagern, die unter Kontrolle der Nationalsozialisten standen. In Italien war dies erst ab 1943 der Fall. Der einzige nachgewiesene Lageraufenthalt, der den Richtlinien entsprach, war der in Ferramonti. Doch auch hierfür wurde die Familie nicht entschädigt, „weil diese nach §45 BEG nur für volle Monate gewährt wird.“ Das Landesamt für Wiedergutmachung zahlte keine Entschädigung und gab die Informationen über den Tod des Vaters nicht an die Familie weiter. Auch hier wird erkennbar, über welchen Handlungsspielraum die jeweiligen Sachbearbeiter verfügen.

Ein Nachtrag: Können wir uns auf die Angaben des Außenministeriums verlassen? Zumindest darf man an der Genauigkeit zweifeln – vor allem in Bezug auf den Tod Elters. In einer italienischen Datenbank fanden wir einen Eintrag zu Leopold Elter, der einen Aufenthalt im Polizeidurchgangslager Fossoli ab dem 20. März 1944 aufführt.²⁹ Das Lager Fossoli stand in dieser Zeit unter deutscher Bewachung und war bekannt als Durchgangslager in die Vernichtungslager nördlich der Alpen. Dass Elter von Fossoli zurück in die Region Macerata deportiert und dort erschossen wurde, wäre in diesem Fall jedoch wenig wahrscheinlich.

27 Brief der Deutschen Botschaft Rom an das Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe vom 16.1.1965, GLAK 480 29696. Folgende Zitate ebd.

28 Bescheid des Landesamts für Wiedergutmachung im Fall Leopold Elter vom 15.3.1967, GLAK 480 29696. Folgende Zitate ebd.

29 Pizzuti, Anna: Ebrei stranieri internati in Italia durante il periodo bellico, online unter: <http://www.annapizzuti.it/database/ricerca.php?a=show&sid=2604> (17.9.2016).

Lina Elter – von Mannheim bis ins KZ Auschwitz

Lina Elter wurde in Oswiecim geboren und in Auschwitz ermordet – am selben geografischen Ort, dennoch lagen Welten dazwischen. Ihr Leben kennzeichneten entbehrungsreiche Jahre im Dienst der eigenen Familie, insbesondere in der Zeit nach der Trennung von ihrem Mann. Im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens für Lina Elter wurden ehemalige Nachbarinnen aus Mannheim befragt. Ihre Aussagen bieten einen interessanten und persönlichen Blick auf Lina Elter, die sie als Menschen ein wenig greifbarer machen: „Frau Elter sagte mir selbst einmal, dass sie von ihrem Mann getrennt leben würde und sie sich durchkämpfen müsse, um den Lebensunterhalt für ihre Kinder und sich zu bestreiten“, gab Maria Holzinger 1963 zu Protokoll. Und weiter: „Sie wurde auch von anderen jüdischen Familien unterstützt. Ich glaube sie ist zu verschiedenen Familien putzen gegangen.“³⁰ Anna Haber sagt am gleichen Tag aus: „Die Wohnung war sauber, aber ärmlich eingerichtet. Besonders wertvolle Möbel waren nicht vorhanden. Ein Zimmer der Wohnung hatte sie an einen älteren alleinstehenden Mann vermietet. Frau Elter lebte von ihrem Mann getrennt. Sie dürfte etwa seit 1930 im Haus J4a, 1 gewohnt haben. Von diesem Zeitpunkt ab verkaufte sie an der Börse in Mannheim Streichhölzer. Sie war hier allgemein bekannt. Es handelte sich um eine kleine Frau, die eine Perücke trug, die an ihr auffallend war.“³¹ Diese Informationen sind nur aktenkundig geworden, weil die Kinder eine Entschädigung für die arisierte³², also beschlagnahmte Wohnungseinrichtung erwirken wollten und das Landesamt für Wiedergutmachung nach Informationen zur tatsächlichen Wohnungseinrichtung suchte und in diesem Rahmen ehemalige Nachbarinnen befragte.

Aus einem internen Aktenvermerk können wir die groben Züge des weiteren Lebens rekonstruieren: „Sie wurde am 22.10.1940 nach Gurs deportiert.“³³ Dort war sie gemeinsam mit ihrer Tochter Henriette interniert, der jedoch die Flucht mithilfe eines jungen Resistance-Anhängers gelang.³⁴ Über das Schicksal ihrer Mutter wusste sie lange Zeit nichts. Der Aktenvermerk hält auch hier mehr Informationen bereit: „Die Verfolgte wurde am 4.9.1942 vom Lager Drancy in das KL Auschwitz deportiert. Seither ist sie verschollen.“ Verschollen bedeutet hier nichts Anderes als ermordet. Aus den Transportlisten geht hervor, dass 1.000 Menschen nach Auschwitz deportiert wurden, die alle die Fahrt überlebten.

30 Befragung von Maria Holzinger durch Kommissar Hölzig vom 24.7.1963, GLAK 480 23902.

31 Befragung von Anna Haber durch Kommissar Hölzig vom 24.7.1963, GLAK 480 23902.

32 Vgl. dazu Fritsche, Christiane: *Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt. Arisierung und Wiedergutmachung in Mannheim, Ubstadt-Weiher u.a.* 2013.

33 Aktenvermerk des Sachbearbeiters Beneke in der Entschädigungssache Lina Elter vom 23.8.1963, GLAK 480 23902. Folgende Zitate ebd.

34 Vgl. Memory Report von Henriette Polak, S. 9.

Nach der Ankunft am 4. September 1942 wurden die Ankömmlinge selektiert: 10 Männer und 113 Frauen wurden als Gefangene übernommen, die anderen 877 Personen der „Sonderbehandlung“ zugeführt, also in den Gaskammern ermordet.³⁵ Lina Elter war zu diesem Zeitpunkt bereits sechzig Jahre alt. Es ist nahezu ausgeschlossen, dass sie als Gefangene ausgewählt wurde.

Gustav Elter - von Mannheim bis ins KZ Sachsenhausen

Gustav Elter machte nach Schulabschluss eine Ausbildung beim Schneidermeister Norych. Dort war er auch nach Ausbildungsende 1933 weiterhin als Geselle in dem Betrieb auf den Mannheimer Planken, der zentralen Einkaufs- und Flaniermeile der Stadt, tätig. Dies und alle weiteren biografischen Fragmente gehen ebenfalls aus der Wiedergutmachungsakte hervor. In einem Aktenvermerk notierte der Sachbearbeiter 1962: „Von den Erben des Verfolgten wird vorgetragen [...], der Verfolgte habe zunächst seinen Arbeitsplatz als Unselbständiger infolge Auswanderung seines Arbeitgebers Norych [...] zu einem nicht genannten Zeitpunkt verloren und sei dann bis zu seiner eigenen Auswanderung im Mai 1938 selbstständig erwerbstätig gewesen [...]. Dieser Vortrag ist unrichtig, denn Norych ist erst am 8.12.1938 ausgewandert und wurde ab 1.10.1938 aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt.“³⁶ Gustav Elter wanderte am 29. Mai 1938, also wenige Monate vor der „Reichskristallnacht“ und der „Polenaktion“, bei der rund 17.000 Polen jüdischen Glaubens ausgewiesen wurden, aus.³⁷ Er ging – wie sein Vater einige Jahre zuvor – nach Italien. Als seine Aufenthaltsgenehmigung dort auslief, musste er das Land verlassen. Nachdem er die Grenze zu Österreich übertreten hatten, wurde er festgenommen und am 30. Dezember 1939 dem Landrat in Feldkirch überstellt. Dort begann auch für Gustav Elter ein Leben in Lagern: Am 2. Januar 1940 wurde er in das Gefangenenhaus in Bregenz Nr. 2 gebracht, am 16. Januar 1940 nach Innsbruck überstellt und von dort schließlich in das Konzentrationslager Sachsenhausen deportiert.³⁸ Dem Totenbuch des Lagers können wir entnehmen, dass er die Häftlingsnummer 19.999 trug und im „AL Klinker“, dem Außenlager Klinkerwerk, interniert war.³⁹ In der Nähe

35 Bericht über den Transport Nu 27 vom 2.9.1942, online unter: <http://www.tenhumbergreinhard.de/transportliste-der-deportierten/transportliste-der-deportierten-1942/transport-02091942-drancy.html> (17.9.2016).

36 Aktenvermerk des Sachbearbeiters in der Entschädigungssache Gustav Elter vom 15.1.1962, GLAK 480 30495. Fehlerhafte Angaben traten in Wiedergutmachungsverfahren häufig auf, sei es, weil die AntragstellerInnen den Sachverhalt nach rund 15–20 Jahren nicht mehr korrekt in Erinnerung hatten oder sei es, weil sie durch eine vermeintliche Besserstellung eine höhere Entschädigungssumme anstrebten.

37 Vgl. Tomaszewski, Jerzy: Auftakt zur Vernichtung. Die Vertreibung der polnischen Juden aus Deutschland 1938, Osnabrück 2002.

38 Vgl. Bericht des International Tracing Service Arolsen über Gustav Elter vom 14.2.1957, GLAK 480 30495.

39 Eintrag von Gustav Elter im Totenbuch des KZ Sachsenhausen, online unter: <http://www.stiftung-bg.de/totenbuch/main.php> (17.9.2016).

Oranienburg wurde seit 1938 das weltgrößte Klinkerwerk von Zwangsarbeitern errichtet. Dieses Außenlager galt als „Todeslager“ Sachsenhausens.⁴⁰ Einem nicht näher zuzuordnenden Bericht zufolge, soll Elter dort auch als Schneider für die Häftlingskleidung zuständig gewesen sein und aus Stoffresten für andere Gefangene und sich selbst zusätzliche Kleidungsstücke gefertigt haben. Als diese Tätigkeit am 27. Juli 1942⁴¹ aufflog, wurde er von der SS erschossen.

Dritter Akt: Eine Familie und ihre Geschichte

Die Eltern und ihr Sohn Gustav wurden Opfer der nationalsozialistischen Vernichtungsideologie. Lina Elter gelang es jedoch trotz der NS-Herrschaft in Deutschland und der zunehmenden Ausgrenzung der Juden nach und nach alle anderen Kinder in Richtung Palästina zu schicken. Lediglich ihre Tochter Henriette ging mit ihr nach Gurs, entkam dort und blieb einige Jahre in Frankreich bevor sie in die USA emigrierte.⁴² Die Familienmitglieder waren über mehrere Länder verteilt, jeder baute sich sein eigenes Leben auf. Heute stehen die Generationen der Enkel und Urenkel Leopold und Lina Elters im engen Kontakt miteinander. Die meisten von ihnen leben in Israel und den USA.

Für viele Familien von Holocaustopfern und -überlebenden spielt die eigene Geschichte eine herausragende Rolle. Selbst wenn man Ausgrenzung, Verfolgung und Ermordung nie verstehen können wird, so sind viele Angehörige doch auf der Suche nach *Gewissheit*. Sie suchen Antworten auf Fragen nach Orten, Zeitpunkten und Begleitumständen, um das nur fragmentarisch Bekannte einordnen und emotional verarbeiten zu können. Dies spielt für die eigene Identitätsbildung eine wichtige Rolle.⁴³ Die Psychologie weiß heute, dass solche Traumata auch an Folgegenerationen weitergegeben werden.⁴⁴ Diese Transgenerationalität von traumatischen Erfahrungen gilt es auch in der geschichtswissenschaftlichen Arbeit zu berücksichtigen. Im engen Austausch mit der Familie erreichten uns während der Recherche immer wieder sehr emotionale Reaktionen, die Dankbarkeit und tiefe Erschütterung selbst nach fast 80 Jahre erkennen ließen.

Für HistorikerInnen kann dieser Kontakt mit ZeitzeugInnen und ihren NachfahrInnen äußerst fruchtbar sein. Wer auf mikrohistorischer Ebene lokale oder

40 Vgl. Morsch, Günter (Hrsg.): Mord und Massenmord im Konzentrationslager Sachsenhausen, 1936–1945, Berlin 2005.

41 Vgl. ebd.

42 Vgl. Memory Report von Henriette Polak geb. Elter, passim.

43 Vgl. Frölich, Margrit/Lapid, Yarif/Schneider, Christian: Repräsentationen des Holocaust im Gedächtnis der Generationen. Zur Gegenwartsbedeutung des Holocaust in Israel und Deutschland, Frankfurt am Main 2004.

44 Vgl. Moré, Angela: Die unbewusste Weitergabe von Traumata und Schuldverstrickungen an nachfolgende Generationen, in: Journal für Psychologie 21 (2013), H. 2, S. 1–34.

persönliche Geschichten untersucht, weiß, dass sich nur ein sehr begrenzter Personenkreis für die Ergebnisse interessiert. In diesen Fällen darf man sich der grenzenlosen Neugier dieser wenigen Interessierten gewiss sein – eine große Motivation für alle Beteiligten. Darüber hinaus haben viele Familien einzelne Dokumente oder sogar Nachlässe in ihrem Besitz, die die eigenen Recherchen ergänzen können. Nicht zuletzt helfen auch die Geschichten, die innerhalb der Familie erzählt werden. Auch wenn wir von den Unsicherheitsfaktoren mündlicher Überlieferung wissen, können Erinnerungen Brücken zwischen den fragmentarisch überlieferten „Fakten“ schlagen, neue Ideen für weiterführende Recherchen anregen oder schlicht den Menschen, um den es bei aller Wissenschaftlichkeit geht, wieder etwas lebendiger werden lassen. Nichtsdestotrotz bleibt die Recherche der Biografien sogenannter kleiner Leute eine Sisyphusarbeit, von der viele Stränge im Sande verlaufen. Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kultur haben häufig Egodokumente hinterlassen. In vielen Fällen wurde auch über sie geschrieben. ArbeiterInnen – zumal ausländische ArbeiterInnen – haben nur selten Spuren hinterlassen und nur in wenigen Fällen wird über diese anders als im Kollektiv berichtet.

Am Fall der Familie Elter konnten nicht nur die Hürden bei der historischen Arbeit veranschaulicht werden, sondern auch, wie lohnenswert es sein kann, wenn Migrationsbiografien weiterverfolgt werden. An diesem Fall wird sehr deutlich, dass Ausweisungen nur selten singular betrachtet werden können. Sie haben eine Vor- und Nachgeschichte, die über Staatsgrenzen und politische Systemwechsel hinausgehen kann und einmal mehr die vielen Abhängigkeiten Geflüchteter vom Getriebe der Migrationsregime und ihrer „Schreibtischtäter“ belegt.

Quellen

Protokoll mit Antrag von Leopold Elter Ehefrau auf Aufhebung der Ausweisung ihres Mannes vom 24.5.1921 GLAK 233 23872

Badisches Staatsministerium

Karlsruhe, den 24. Mai 1921

Es erscheint Leopold Elter Ehefrau aus Mannheim und erklärt:
Durch Beschluss des Bezirksamts Mannheim wurde mein Mann als Ausländer aus Baden ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte auf Grund einer gegen ihn durch Urteil der Strafkammer Mannheim verhängten Gefängnisstrafe von 5 Monaten wegen seiner Beteiligung an den im Juni 1919 in Mannheim stattgefundenen Unruhen. Mein Mann war jedoch an den Unruhen selbst in keiner Weise

beteiligt. Er hat sich zufällig aus Neugierde unter die Demonstranten gemischt, da die Demonstration an einem Samstag stattgefunden hat, wo er als Israelit Arbeitsruhe hatte. Mit Rücksicht auf meine bevorstehende Entbindung und die erfolgte Niederkunft ist die Ausweisung bisher noch nicht vollzogen worden. Die letzte meinem Mann gewährte Frist zum Verlassen des Landes läuft nunmehr diese Woche ab.

Mein Mann ist in Gscharnow (Galizien) geboren. Wir sind jedoch seit 10 Jahren in Deutschland ansässig und seit dem Jahre 1914 in Mannheim. Den Krieg hat mein Mann im österreichischen Heere von Anfang bis zu Ende mitgemacht. Unsere Familie besteht aus 6 Köpfen, darunter 4 Kindern im Alter 10, 6 ½, 4 Jahren und von 8 Monaten. Die Kinder sind sämtlich in Deutschland geboren. Der Gesundheitszustand meines Mannes hat infolge der nach seiner Meinung ihm unverdienter Weise auferlegten und bereits verbüßten Strafe sehr gelitten. Er ist seiner Nerven nicht mehr Herr und verfällt sehr oft in Weinkrämpfe, wobei er sich schon geäußert hat, dass er seine Frau und Kinder im Stiche lassen und sich ins Ausland begeben werde.

Wenn auf dem Ausweisungsbefehl bestanden wird, wissen wir nicht, wohin wir uns wenden sollen. In Deutschland werden wir bei der herrschenden Wohnungsnot überall abgewiesen werden. Nach Polen selbst will mein Mann nicht mehr zurück, da er dort in den polnischen Heeresdienst gezwungen würde. Für den Umzug stehen uns Barmittel nicht zur Verfügung. Ausserdem würden wir unserer Existenz beraubt werden, da mein Mann in Mannheim eine kleine Schuhmacherei betreibt und so seine Familie in redlicher Weise durchbringt. Ferner würden wir durch die Ausweisung eines Betrages von 1000 M verlustig gehen, die mein Mann einer gewissen Anna Bromet in Mannheim gutmütigerweise geliehen hat. Da die Schuldnerin sich z. Zt. in Untersuchungshaft befindet, wird sie sich nach unserem Wegzug sicherlich nicht mehr weiter um die Schuld kümmern. Zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Angabe zeige ich den Schuldschein über 1000 M vor.

Ein durch Vermittlung des Auskunftsbüro Maier, Werle & Comp. in Mannheim bereits an das Ministerium des Innern gerichtetes Gesuch um Zurücknahme der Ausweisung ist mit Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28.4.21 Nr. 32271 abschlägig verbeschieden worden. Ich wende mich nun an das Staatsministerium mit der dringenden Bitte, beim Ministerium des Innern dafür einzutreten zu wollen, dass mit dem Vollzug der Ausweisung zunächst eingehalten wird und dass für meinen Mann zunächst eine gewisse Bewährungsfrist bestimmt werden möge, nach welcher sodann im Bewährungsfall die endgültige Aufhebung der Ausweisung verfügt werden könnte. Da die Frist für die Ausweisung mit Ende dieser Woche abläuft, so bitte ich das Staatsministerium um beschleunigte Behandlung der Angelegenheit.

Zur Beglaubigung.

Ministerialsekretär.

**Bericht des Badischen Innenministers Adam Remmele die
Ausweisung des Leopold Elter betreffend vom 4.2.1922**
GLAK 233 23872

Badisches Ministerium des Innern Karlsruhe, den 4. Februar 1922
No 2005 Die Ausweisung des Leopold Elter aus Baden betreffend.
Auf das gefl. Schreiben vom 7. Januar 1921 No 331.

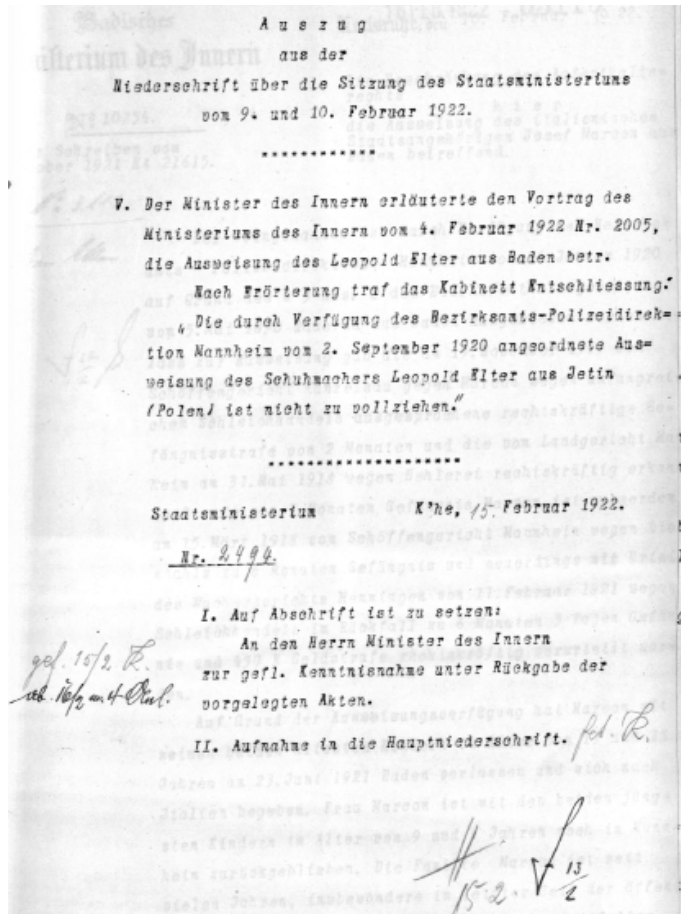
1 Heft Amtsakten
1 Heft Ministerialakten
1 Aufschriftserlaß zurück
1 Amtsbericht

Der am 10. Oktober 1885 zu Jetin geborene polnische Staatsangehörige Salomon Leopold Elter, Schuhmacher, wurde durch Urteil des Landgerichts-Strafkammer II-in Mannheim vom 14. November 1919 wegen Landfriedensbruch mit 5 Monaten Gefängnis bestraft. Er hatte sich an den Unruhen am 21. Juni 1919 in Mannheim beteiligt. (vergl. Amtsakten S. 23.). Nachdem Elter am 20. August 1920 seine Strafe angetreten hatte, hat das Bezirksamt am 2. September 1920 seine Ausweisung aufgrund des § 3 Abs. 2 des badischen Aufenthaltsgesetzes vom 5. Mai 1870 verfügt. Hiergegen hat er Beschwerde beim Landeskommissär in Mannheim eingelegt, die unterm 16. Oktober 1920 als unbegründet verworfen wurde (Amtsakten S. 53). Diese Entschließung hat der Landeskommissär auf eine weitere Vorstellung der Elter unterm 16. März 1921 bestätigt (Amtsakten Seite 81). Einem an uns gerichteten Gesuch um Aufhebung der Ausweisung auf Wohlverhalten haben wir unterm 28. April 1921 eine weitere Folge nicht gegeben (Ministerialakten Seite 9), da Elter u.E. infolge der Beteiligung an den Juniunruhen 1919 das Gastrecht, das er als Ausländer in Baden genossen hat, so schwer verletzt hatte, daß – von den vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen der Ausweisung ganz abgesehen – es geboten erschien, die Ausweisung zu bestätigen. Eine Aufhebung der Ausweisung würde u.E. allen denen Ausländern gegenüber, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen, die wir aber wegen der herrschenden Wohnungsnot aus Baden ausweisen müssen, eine schwere Unbilligkeit bedeutet haben.

Wir haben seinerzeit davon abgesehen, auf die gefl. Entschließung vom 25. Mai 1921 No 11477 sofort Vortrag zu erstatten, weil wir die Verhältnisse des Elter nach einigen Monaten durch das Bezirksamt-Polizeidirektion-Mannheim nochmals nachprüfen lassen wollten und haben hierbei dem Amt zur Prüfung anheimgegeben, ob nicht eine Aussetzung der Ausweisung angezeigt erscheinen könnte. Das Bezirksamt-Polizeidirektion hat nun erneut Antrag auf Aufrechterhaltung der Ausweisung des Elter gestellt. Wir erlauben uns auf den angeschlos-

senen Bericht vom 19. Dezember 1921 No 5251 VI hinzuweisen. Da wir aber nicht verkennen, daß Elter und insbesondere seine Familie in Anbetracht der von Frau Elter im wesentlichen richtig dargestellten persönlichen Verhältnissen hart getroffen werden, andererseits die Straftat, die zu der Ausweisung Anlaß gegeben hat, schon lange zurückliegt und gegen Elter seither Nachteiliges nicht bekannt geworden ist, so wollen wir einer Aufhebung der Ausweisung durch das Staatsministerium nicht entgegenreten und stellen die Entschließung dem Staatsminister anheim.

Remmele



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 9./10.2.1922, GLAK 233 23872

**Antrag von Isaak Nothmann zur Ausweisung
Leopold Elters vom 12.2.1927**
GLAK 233 10965

Einlauf Nr. 1521 vom 14. Februar 1927
Abschrift

Mannheim, den 12. Februar 1927
Antrag des Isaak Nothmann, Mannheim
Spelzengärten Reihe 8 Nr. 35

An das Badische Staatministerium in Karlsruhe.

Nachdem die Vereinigte Verbände Heimatstreuer Oberschlesier sich über die uns Deutschen in Oberschlesien von den Polen zuteil gewordene Ausweisung Stellung genommen haben. Will ich blos, da ich selbst Oberschlesier bin, mich an das Löbl. Staatministerium wenden. Hier in Mannheim sind solch elende poln. Elemente, die über alles spottet und zwar der poln. Schumacher Leopold Elter G 6/20.

1. Er und seine Familie fallen der Jüd. Fürsorge zu Last, die Frau geht betteln und hausieren, ohne im Besitz eines Gewerbes zu sein. Beweis: Jüd. Wohlfahrtsamt Mannheim Frl. Thalmann M 6 und Herrn Moses, Jüd. Unterstützungskasse F 1. Der Leopold Elter hat bei den Unruhen in Mannheim sich bei allen Einbrüchen und Plünderungen beteiligt. Ferner deutsche Firmen um etliche Hundert Mark betrogen, z. B. Gidiol-Werke Horb. Eine Firma in Frankfurt a. M. mit 90.000 Lederholz. Seelig Nachflg. mit 40.000 in Mannheim, Fa. Birnbaum 35,00 in der Jalousiefabrik in Friedbau Bez. Breslau mit 45,00 und noch andere mehr.

Solche Elemente sollen sich noch im Bad. Staat aufhalten?

Was gedenkt das Bad. Staatsministerium gegen solche Polen zu tun? Ist bei solchen Leuten eine gerechte Ausweisung nach Polen nicht angebracht?

Ich als Heimmattreuer Oberschlesier sende hier Hilfe bittend Worte, um sich meiner Brüder, die von den Polen auf eine solche Schmach ausgewiesen sind, auch diese Maßnahme gegen solche poln. Elemente zu ergreifen. Einer günstigen Berücksichtigung und gefl. Bescheid entgegensehend

Ergebenst
Gez. Isaak Nothmann.

N. B. Elter ist auch mit 6 Monaten Gefängnis bestraft und eine Ausweisung ist auch erfolgt. Aber Elter hält sich noch immer in Mannheim m. Familie auf.

Eidliche Erklärung

Identitätskarte No. _____

Ich, Endgefertigter Henriette Polak geb. Elter geb. 22.7.1920
in Mannheim, heute wohnhaft in New York/Brooklyn, William Avenue

schwöre bei Gott wie folgt:

Ich, der/die Unterzeichnete, weiss, dass eine falsche eidliche Erklärung strafbar ist und dass nach § 2 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entscheidung fuer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BFG) inretwegen der Anspruch auf Entscheidung versagt werden kann. Ausserdem bin ich auf die Strafbestimmungen des § 120 des in Israel geltenden Strafgesetzbuches von 1936 hingewiesen worden. In diesem Bewusstsein erkläre ich folgendes:

Aur Sache:

Mein Vater, der Schneftemacher Leopold M i t t e r geb. am 16.11.1879 in Krzanos (oestr. Gal.) kam noch vor den 1. Weltkrieg nach Deutschland, machte den 1. Weltkrieg als oesterreichischer Soldat mit, und nach Beendigung des Krieges kam er nach Deutschland zurueck und liess sich in Mannheim nieder. Er wohnte zuletzt in Mannheim J 4a/1. Er hatte bis zur Beendigung des Krieges die oesterreichische Staatsbuergerschaft und nachher wurde er, da Galizien an Polen ging, polnischer Staatsbuenger.

Im Jahre 1934 wurde er als polnischer Staatsbuenger ausgewiesen und floechtete nach Italien. Er wohnte in Fiume und Triest und stand mit meiner Mutter, die in Mannheim verblieben war, dauernd in Verbindung.

Im Jahre 1939, als meine Schwester Dora GOTT geb. Elter ueber Triest nach Palastina auswanderte, kam sie mit ihm in Triest zusammen.

Nach Ausbruch des Krieges ist mein Vater verschollen. Alle Nachforschungen nach dem Kriege nach dem Verbleib meines Vaters blieben erfolglos.

Brooklyn, den

Apr 9, 1957
Henriette Polak

Unterschrift:

Henriette Polak
geb. Elter

ABRAHAM I. GROSS
Notary Public, State of New York
No. 24-12320
Qualified in Kings County
Certificate filed in Kings Co. Register
Commenced Business March 20, 1947



COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

Arolsen (Walded) Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

Arolsen (Walded) Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

Arolsen (Walded) Deutschland

Téléphone: Arolsen 434 - Télégrammes: ITS Arolsen

Handwritten: 33



Landesamt für die Wiedergutmachung
Reg.: 3. DEZ. 1962
den 29. November 1962
an IZ

Landesamt für die Wiedergutmachung
75 KARLSRUHE
Bahnhofplatz 14

Handwritten: auf Anforderung mit EK 20578
22087
23702
29696
IV 2d 15.7

Unser Zeichen T/D - 416 580

Ihr Zeichen Reg.Nr. EK 23902/A

Ihr Schreiben vom -

Handwritten: an Reg

Betrifft: ELTER, Leopold, geboren am 16.11.1879 in Chrzanow.

Handwritten: Wv mit allen akten 15.3.63

In unseren Unterlagen sind nur folgende Angaben enthalten:

1. Auf einer Karteikarte des Italienischen Roten Kreuzes in Rom, ausgestellt für ELTER, Leopoldo, geboren am 10.8.1885 in Fiume, Namen der Eltern: Salomone und Ani, Nationalität polnisch, Jude, ist vermerkt: INDIRIZZI DI INTERNAMENTO O RESIDENZA: COMUNE DI MOGLIANO (Macerata) und: SE INTERNATO O CIVILE LIBERO E FONTE DELLA INFORMAZIONE: Internato Lett. Min. Int. 10/5/43.
2. ELTER, Leopold, Nationalität: deutsch, keine weiteren Personalangaben, war am 22. August 1943 in Mogliano, Prov. Macerata/Italien, interniert. Geprüfte Unterlagen: Liste über in Gemeinden der Prov. Macerata internierten Personen.

Handwritten: IV 2d 15.7

Handwritten: 29696-31262 IZ
22087-abei
20578-abei

Infolge der unvollständigen und abweichenden Personalangaben können wir nicht feststellen, ob die vorstehenden Berichte auf den Obengenannten zutreffen.

Ein Todesnachweis liegt nicht vor. Wir sind daher nicht in der Lage, die Ausstellung einer Sterbeurkunde zu veranlassen.

An IZ EK 29696-31262-IZ
5. DEZ. 1962
in Auftrag

Kopie an:
Frau Selma Weiss
HAIFA-Mt.Carmel
Nogastr. 3
Israel
-Antr. eingeg. 28.8.62-
sch

Handwritten: an Reg
G. Pechar
10.11.63
Vorlage
IV 2d 10.12.

Urschrift.

15. 3. 1967 ¹¹³

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Ludwig Eckstein

Zustellung durch die Behörde
gegen Empfangsbekanntnis.

1 Berlin 31 (Wilmerdorf)
Konstanzerstr. 10

Lfd.Nr.d.Zustellung: 12662

EK 29 696 - IV Bl./Ha. 20. MRZ 1967 *lv*

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache der

1. Herrn Isidor Elter,
wohnh.: in Haifa/Israel, Sea Road 35,
2. Frau Selma Weiss geb. Elter,
wohnh.: Haifa, Massadastraße 46,
3. Frau Henriette Polak geb. Elter,
wohnh.: New York/ U.S.A.,
4. Herrn Simon Elter,
wohnh.: Haifa, Hagidenstraße 36,
5. Frau Dora Gott geb. Elter,
wohnh.: Haifa-Achusa, Kirjath Zeferstraße 23,

Antragsteller,
Erben des Leopold E l t e r,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Ludwig Eckstein,
1 Berlin 31 (Wilmerdorf), Konstanzerstr. 10

wegen Schadens an Freiheit ✓
hat das Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe
entschieden:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen. ✓
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei;
Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

- 2 -

Bescheid über die Zurückweisung des Wiedergutmachungsantrags
im Fall Leopold Elter vom 15.3.1967, GLAK 480 29696

- 2 -

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Die Antragsteller begehren Entschädigung wegen Schadens an Freiheit mit der Begründung, der Erblasser sei aus Gründen der Rasse im Jahre 1934 von Mannheim nach Italien geflüchtet. Im Jahre 1939 habe ihm seine Tochter Dora Gott geb. Elter gelegentlich ihrer Auswanderung über Triest nach Palästina getroffen. Seit dieser Zeit sei er verschollen.

Der Antrag ist unbegründet.

Nach § 43 BEG hat ein Verfolgter Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen Deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Nach den Auskünften des Internationalen Suchdienstes Arolsen vom 29.11.1962 und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom vom 16.1.1965 (Bl. 33, 69 d.A.) war Leopold Elter, Sohn des Salomon und der Arri Elter, geboren am 10.9.1885 in Fiume nach den Unterlagen der zuständigen italienischen Behörden vom 20. September 1940 bis 8. Oktober 1941 in Ferramonti di Tarsia und anschließend in Notaresco (Teramo) interniert. Am 26. Februar 1942 wurde er nach Urbisaglia (Macerata) und von dort aus nach Mogliano verbracht. Vom 3. bis 15. Juni 1942 befand er sich im Ospedale Civile in Macerata und wurde am 17. Januar 1944 in das Zivilkrankenhaus in Mogliano eingeliefert.

Selbst wenn diese Auskünfte trotz der abweichenden Personalangaben auf den Erblasser zutreffen sollten, kann eine Entschädigung nicht gewährt werden.

Die Freiheitsentziehung ausländischer Juden durch italienische Behörden ist nicht in jedem Falle unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze und vor 1943 nicht auf Veranlassung der nationalsozialistischen Deutschen Regierung erfolgt. Der Aufenthalt im Lager

- 3 -

- 3 -

114

Ferramonti bis zum 8. 9. 1943 wird dagegen als Freiheitsentziehung im Sinne des Absatz 2 angesehen, weil hier die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder Nr. 2 gegeben sind. Bei Aufenthalt in anderen Lagern in Italien muß zur Begründung der Entschädigungspflicht zumindest "Leben unter haftähnlichen Bedingungen" vorgelegen haben (vergl. Brunn-Hebenstreit, Kommentar zum BEG, Ann. 14 zu § 45).

Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß der Erblasser vom 20.9. bis 8.10.1941 = 18 Tage in Ferramonti interniert war, ist eine Entschädigung nicht zu leisten, weil diese nach § 45 BEG nur für volle Monate gewährt wird. Im Übrigen kann es nicht für festgestellt erachtet werden (§ 176 Abs. 2 BEG), daß der Erblasser während seiner weiteren Internierung in Italien ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen geführt hat.

Der Antrag war daher als unbegründet zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Bescheid über die Zurückweisung des Wiedergutmachungsantrags
im Fall Leopold Elter vom 15.3.1967, GLAK 480 29696